



Ergänzende Informationen zum Bowlingsport
Detailhinweise, wie Bowling stattfindet
Darstellung der Corona-bedingten Vorgangsweise

Stand 21.7.2020

Handlungsempfehlung BOWLING

Grundlage ist u.a. die **LOCKERUNGSVERORDNUNG** in der aktuellen Fassung **BGBl. II Nr. 197/2020 v. 21.7.2020**

LVO-7b/20

- A) Öffentliche Orte:** §1.(1) Beim **Betreteten öffentlicher Orte** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens 1 m** einzuhalten.
- B) Kundenbereiche:** §2.(1) Beim Betreten des **Kundenbereichs von Betriebsstätten** ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 1 m** einzuhalten.
§2. (6) Abweichend von Abs. 1 gilt beim Betreten von **Veranstaltungsorten** in Betriebsstätten **§ 10 Abs. 6 bis 9 sinngemäß**.
- C) Veranstaltungen** (5) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:
1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
 2. spezifische Hygienevorgaben,
 3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 5. Regelungen betr. die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.
- §10(6) + (7) gilt in Bowlingcentern nicht – es gibt keine „zugewiesenen Sitzplätze“
§10(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 1 m** einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende **mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen.
§10(9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung
1. der Mindestabstand von 1 m zwischen Personen und/oder
 2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,
- ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt **nicht für Teilnehmer**, während sie sich auf ihren **Sitzplätzen** aufhalten sowie für **Vortragende**.
- D) Sport** §8(1) Das Betreten von Sportstätten gem. § 3 Z 11 BSGF 2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zulässig. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2017/100>
(2) Abs. 1 und § 1 Abs. 1 gelten nicht bei der Sportausübung.
- E) Ausnahmen** §11(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.



Übersicht der Lockerungen per 21.7.2020

	Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	TeilnehmerInnengrenze bei Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Sportstätte (outdoor/indoor) und öffentliche Freiflächen (Wiese/Park)	1m	nein (ausgenommen ZuseherInnen bei Indoor-Veranstaltungen)	kein Mindestabstand beim Sport	100 (je nach Veranstaltung können SportlerInnen ausgenommen werden) ab 1. August: 200

1) Erfassung von Personen, Veranlassungen

a) Personenerfassung

- In Bowlingcentern ist für die Sportausübung und alle anderen Veranstaltungen die Teilnahme mittels **Teilnehmerlisten** zu dokumentieren – das gilt auch für ALLE Gäste, Zuseher und sinngemäß.
- Für die richtige Reaktion im Anlassfall entsprechend müssen die **Kontaktdaten** aller TeilnehmerInnen (bei Kindern auch der Erziehungsberechtigten) zur Verfügung stehen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).

b) Anwesenheits-/Teilnehmerlisten

- Jeder **Verein erstellt** für Ligabewerbe / Vereinstrainings / Turniere etc. **komplette Namenslisten**, die jeweils anwesenden Personen werden angekreuzt. Vereine geben die Listen beim **Counter** ab, im Rahmen von Meisterschaften (STM, Landesbewerb, Betriebssport etc.) gesammelt im Wege der **Bewerbleitung**.
- **Freies Bowling (Open Bowler) – das Center legt Anwesenheitslisten auf**, alle gemeinsam Spielenden - Einzelperson bis größere Gruppe wie z.B. Firmenfeier, Kindergeburtstag etc. - sind einzutragen.
- **Betriebssport, Specials-League** etc. - jeder diesbezügliche **Verein** trägt die Namen aller TeilnehmerInnen ein
- In JEDER der obgenannten Personengruppe sind die **Kontaktdaten** (Telefon, WhatsApp etc.) **mindestens einer verantwortlichen Person** anzugeben. Die Listen werden vom Anlagenbetreiber datensicher verwahrt und nach 20 Tagen vernichtet.

c) Veranlassung im COVID-19-Verdachtsfall

- Die **Hallenverantwortlichen informieren** die örtlich zuständige **Gesundheitsbehörde**, also je nach Ort Bezirkshauptmannschaft / Magistrat / Amtsarzt bzw. Amtsärztin.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt – ebenso z.B. allfällige Testungen und andere Maßnahmen.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend Anweisung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

2) Flächenbedarf, Abstandsregel

a) M2 je Person

- In den Anlagen wird zwischen Bahnenbereich und allgemeinem Bereich unterschieden. Die Beschränkung nach m2/Person ist per 1.7.20 entfallen – ein bewusstes Verhalten (**Vorsicht & Rücksicht**) wird trotzdem empfohlen

b) Abstand

- Der Abstand von mind. 2 m während der SPORTAUSÜBUNG ist (derzeit) nicht mehr erforderlich, Openbowler können also auch gleichzeitig mit Nachbarbahn spielen.



- Im Ligabowling wird **regelkonform** immer **nur abwechselnd gespielt**, wodurch sich die 2 m Abstand während der Ausübung des Sports automatisch ergeben.
- In fast allen Bowlingcentern gibt es **bauliche Trennungen zwischen Bahnenbereich** (aktive SpielerInnen) **und dem Rest der Halle** (Zuseher etc.). Gibt es diese nicht, ist mit Markierung (Linien, Seile, Möblierung etc.) **für eine Trennung zu sorgen**.
- Ist der Bahnenbereich hinter dem Aufenthaltsbereich der SpielerInnen sehr groß (z.B. Sportoase Sbg. etc.), können dort vorhandene Tische/Sitze auch von Gästen genutzt werden.
- Hat der Aufenthaltsbereich der Bahnen keine Trennung zum allgemeinen Hallenteil, ist eine solche **Trennung auf Meisterschaftsdauer gesondert herzustellen** – Seile, Sesselreihen etc. je nach Möglichkeit.
- Sollten zufolge Covid-19 wieder Einschränkungen erforderlich werden, sind z.B. bei Abstandsregelungen Center mit Trennwänden weiterhin im Vorteil – diese Wände ermöglichen dann mehr Personen je Bahn.

3) Art der Gäste

a) Profisport

- In Österreich gibt es keinen Profisport im Bowling

b) SportbowlerInnen

- Das sind sämtliche Damen/Herren/Jugendliche aller Altersgruppen, die im Ligabereich spielen – beginnend von Haus- und **Betriebssportligen über höhere Spielklassen bis zu den Landesligen**. **Diese Personen haben eigene Schuhe & eigenes Kugelmateral**, für das sie ausschließlich selbst verantwortlich sind.
- Es gibt im Bowling keine Bundesliga oder sonstige nationale Liga. Alle **STM und ÖM werden gesondert ausgeschrieben**, man qualifiziert sich dafür in jedem einzelnen Bewerb (Team, Trio, Doppel etc.) aus den Landesbewerben. Die **Durchführung** jeder einzelnen STM/ÖM wird **vom ÖSKB mit dem jeweiligen Hallenbetreiber und dem Landesverband zusätzlich vertraglich geregelt**.
- Hier kann je nach Situation **bzgl. Covid-19 auf die aktuelle Situation reagiert** werden – die aktuelle Entwicklung Anfang Juli mit steigenden Zahlen in vielen Ländern mahnt zur VORSICHT. Per 28.7. ist in zusätzlichen Bereichen (z.B. Supermarkt) ein MNS zu tragen.

c) HobbybowlerInnen

- Das sind alle sonstigen Personen. Diese benötigen Bowlingschuhe und Kugeln aus der jeweiligen Sportanlage. Die nötige **Ausrüstung wird** personenbezogen am Counter **vom Personal der Anlage** ausgegeben.
- Jedes Bowlingcenter hat die **Handhabung** von Leihschuhen & Kugelmateral gesondert und für alle **einsehbar zu regeln** – z.B. Ausgabe/Rücknahme von Schuhen und Kugelmateral zu regeln - allenfalls nötiger **Desinfektion**
- Betreuung zum **Lernen** soll mit der nötigen Vorsicht erfolgen – überwiegend durch Vorzeigen **ohne Körperkontakt**.

4) Welche Art Bowling ist möglich

a) Open Bowling

- Beliebige Personen, die in eine Anlage kommen und dort Bowling spielen. Dabei besteht nur ein Unterschied bzgl. **eigener / ausgeborgter Ausrüstung** (sh. Pkt. 2), aber ist kein grundsätzlicher Unterschied zwischen **Freizeitbowling & Ligabowling**.
- **Anlagenverantwortliche** können ggf. auch **Zeitfenster** für Openbowler und Sportbowler vorsehen ODER diese jeweils in einem Bereich der Anlage einteilen

b) Liga Bowling

- **Ligabowling** gibt es nur in Anlagen mit **Abnahme des ÖSKB** - dokumentiert mit entsprechender Urkunde. Je nach Bewerb spielen 1 bis max. 5 Personen je Bahn – **sofern nicht Covid-bedingt eine max. Personenzahl vorgegeben** werden muss..



- Der entsprechende Modus (ggf. **Personenbeschränkung** bei höheren Fallzahlen) ist einvernehmlich mit den **Hallenverantwortlichen** festzulegen:
 - = bei allen **LV-Bewerben** mit den zuständigen **Landesverband** mittels genereller **Bewerbvereinbarung** bzw. **Sportprogramm** des Landes
 - = bei **STM/ÖM** mit dem **LV** & zusätzlich mit dem **ÖSKB**.
- Beispiel: im Trio spielen 3 Personen pro Bahn, im Teambewerb gilt für die aktuelle Saison die Empfehlung von 4 Pers. je Team, bei 5er-Teams eine entspr. Aufteilung auf mehrere Bahnen wie z.B. 3+2 versus 2+3 auf benachbarten Doppelbahnen.
- Je nach Entwicklung Covid-19 **können LV/ÖSKB** für Bewerbe **festlegen**:
 - = Weniger **Aktive je Bahn** – ist bei Bahnen mit Trennwänden zu den angrenzenden Doppelbahnen aufgrund höherer Sicherheit nur in Ausnahmefällen nötig
 - = **Spielweise** amerikanisch/europäisch = mit/ohne Wechselbahn, je nach Situation Covid behält sich
- Derartige Sicherheitsregelungen – z.B. nötiger Moduswechsel im Sportjahr - haben jedenfalls KEINE Auswirkung auf die Wertung von Bewerben.

5) **Sonstiges:**

a) Risikogruppen, Hygiene, Verkehrsbeschränkung etc.

- Jedes Bowlingcenter hat ein **Hygienekonzept** samt **Reinigungsplan** für Infrastruktur (Bahnanlagen etc.) und Material (Hauskugeln, Leihschuhe etc. zu erstellen)
- **Desinfektionsmöglichkeiten** sind in den Bowlingcentern in ausreichendem Maß vorzusehen, und zwar für **Schuhe/Hauskugeln**, im **Sanitärbereich** und allfälligen sonstigen Anlagenteilen (ProShop, Klubräume etc.) sowie hallenspezifisch zu regeln.
- **Desinfektionsmöglichkeiten** im Bowlingbereich sowie in den allgemeinen Teilen der Anlage vorzusehen.
- **SportbowlerInnen** sind für persönliches Material (Kugeln, Schuhe etc.) selbst verantwortlich.
- Siehe dazu die Allgemeinen Empfehlungen auf der Homepage von Sport Austria
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

b) Anlagenspezifisch ist intern zu regeln:

- **Beachtung** der von der Bundesregierung generell verordneten Maßnahmen sowie der Fachinformationen und Handlungsempfehlungen (siehe weiterführende Informationen)
- **Erstellung** eines Hygiene- und Reinigungsplans für die Sportstätteninfrastruktur – z.B. mit Angaben, was wo, wie & wie oft zu reinigen ist, das Führen eines Reinigungstagebuchs etc.
- **Benennung** von betriebsinternen Verantwortlichen bzw. Ansprechpersonen – klare Kommunikation der Zuständigkeiten
- **Schulung** der MitarbeiterInnen hinsichtlich der generellen Maßnahmen und der für den Arbeitsbereich speziellen Maßnahmen
- **Schulung** der MitarbeiterInnen im Umgang mit Personen mit Behinderung und den entsprechenden Handlungsempfehlungen
- Klare **Kommunikation** der „Spielregeln“ für die BesucherInnen
- **Informationen** für neue KundInnen sowie Gruppen, wie z.B. Schulklassen, Firmenteam etc.